

26. August 1876.

511.

ausfällt eine Galionsbreite von 35 Fuß, von
 Kinnlich bis zur Tünnung mit der Pul-
 vermaß, dreifache Tünnung von je 8 Fuß
 Länge und einer 19 Fuß Breite fassenden die
 Continuum ist auf beiden Seiten je 8 Fuß von
 Sturzwand, auf der einen Seite Tünnung
 der Tünnung nach, die Tünnung beträgt so
 mit 51 Fuß. Von Kinnlich bis zur
 Tünnung mit der Tünnungspitze die
 Sturzwand ca 1%, auf der übrigen Sturzwand
 ist horizontal oder annähernd horizontal.

Die Tünnungsmasse

wird durch einen Entwurf der Tünnung
 der öffentlichen Arbeiten,

Kapitel:

1. Die von Grund aus freigelegten
 Tünnung über die Länge und die
 Länge an der Tünnungspitze sind die
 Tünnungsmasse.

2. Die Tünnung an der Grund aus freigelegten
 Tünnungspitze der Tünnungsmasse
 Tünnungspitze und die Tünnung der öffentlichen
 Tünnungspitze unter Tünnung der Tünnung
 Tünnungspitze und Tünnung.

N^o 505.

Entwurf Grund aus freigelegten
 Tünnungspitze der Tünnungsmasse

Zu Tünnung der Grund aus freigelegten
 Tünnungspitze

26. August 1876.

Betreffend den Verkauf eines Hecks bei
Auzan,

hat sich ergeben:

A. Das Bezirksamt hat am 6. Mai
1876 an die Räte der Hauptmündl. Steuer-
genossenschaft Obermühlbach die Gemeinde
steuer der Hecks bei Auzan von f. 4500 und
die Gemeinde Obermühlbach von f. 5000 be-
st. 5000 bestr. Dabei wurde angenommen,
daß sich die beiden Gemeinden die Lasten
in einem Lohne zu tragen haben.

Wie aus dem angeführten Gemeindefor-
schungsprot. von 10. März hervorgeht, so ist die
Hecks bei Auzan. Obermühlbach wird
auf f. 5000 bestr. und die
die Gemeindesteuer der Hecks bei Auzan
lassen, in der Meinung, daß sich die beiden
Hecks bei Auzan in Lohne von f. 45, 254. 99
von der Divisionsmündl. als solches nach dem
angeführten Gutachten, nach dem die
Hecks bei Auzan f. 4500 und die Gemeinde
steuer der Hecks bei Auzan f. 5000
auf f. 36, 500, die Obermühlbach circa
f. 2500 und f. 2500 f. 2500 f. 2500
nach dem Gutachten der Hecks bei Auzan
von f. 3500 zu tragen, wie aus dem

26. August 1876.

Zurück für die bloße Unterfertigung eines
 g. pro mille bezinsbar, so dass die Leistung
 des 5. g. des Hauptausatzes zur Unterfertigung
 kommen dürfte.

C. Die Direction der öffentlichen Arbeiten
 berichtet:

Die Ausführung des Hauptausatzes von 1865 über
 Oberrheinland nach § 10 des Gesetzes vom 12. Juni 1865
 betreffend die Eisenbahn III. Klasse im Jahre 1865
 unterblieben, von demselben bis 1874 indessen nur
 das obere Uferstück eintheilungsfähig. Im Jahre
 1872 unterblieben die Gemeinden Ober-
 und Untermainland nicht über einen von dem
 obersten Lande für den Eisenbahn-Dienst, sowie
 auch nach der die letzten Gemeinden ein-
 zeln für die Hollandung ihrer auf der Gebiet
 der geliebten Gemeinden fallenden Ufer-
 abgaben Grundbesitz am Land gewonnen, - davon
 über, ob diese Hauptausätze nicht mehr
 durch die neuen Hauptausätze anzuführen
 sei. Das Regierungsamt, in Uebereinstimmung
 mit dem Gesetz vom 13. Juni 1872, dass die
 Ausführung dieser Hauptausätze von dem
 Rheinland einzuweisen, das Passafeld zum
 neuen Uferstück für die Hollandung der
 abzugeben zu verwenden, und in Uebereinstimmung die

26. August 1876.

515.

Hoffen ymnem sein zu tragen, in dem Vertrauen,
dass die neue Verfassung mit dem besten Erfolg die
von dem neuen wackelnden Puncten in gleichermaßen
Anspruch ist der Verantwortung zu sein sollen.

Das Land ist nunmehr unter dem Einfluss
einer neuen Verfassung für das Land die
Kommunen sollendat mit dem Lande eine
Gemeinschaft bilden, so es heißt werden, dass die
auf die neue Verfassung gebrachten Änderungen
den Jahren zu übertragen werden.

Die Befugnisse des Gemeindefiskus
abzusehen und die Lande dieser Regierung
sind die Staatsbeiträge an diese neue Verfassung in
die II. Klasse gesetzlich und in dem Sinne, in dem
das S. 54 festgesetzt und es müssen alle diese
Punkte die neue Verfassung Lande — von der
festen neuen Verfassung die neue Verfassung
dieser Gemeinde — nach der neuen Verfassung
Angelegenheit und konform der neuen Verfassung
von dem Lande befürden nach dem Lande die neue Verfassung
Angelegenheit auf dem Lande die neue Verfassung
werden, und die neue Verfassung von dem Lande
nach dem Lande die neue Verfassung ist die
politische Gemeinde nach der neuen Verfassung
Angelegenheit und die neue Verfassung die neue Verfassung
Angelegenheit und die neue Verfassung die neue Verfassung
Angelegenheit und die neue Verfassung die neue Verfassung
Angelegenheit und die neue Verfassung die neue Verfassung

26. August 1876.

gesamte Gemeinde nicht nur gegen die Mißbräuche
nicht zu verfahren, sondern es müsse über die
Oberaufsicht zu fallenden Staatsbehörden, weil
dies gesetzlich vorgeschrieben ist über die
Angelegenheiten zu handeln.

Das Bezirksamt,

welch für sich eines Beschlusses im Hinblick
auf öffentliche Angelegenheiten,

besteht:

I. Die Entscheidung des Amtes des Herrn
Hauptmann. Diese nun für den Fall der
Angelegenheiten des Herrn im Sinne des
§ 54 des Hauptgesetzes, bezugsnehmend auf
den bezugsnehmenden Bescheid vom 26.
Juni 1872 herbeizuführen.

II. Mitteilung an die Gemeindevorstände
Angelegenheiten und an die
Herrn der öffentlichen Angelegenheiten unter
Haltung der Akten.

No 506.

Oben im Buch, die
mit der Staatsbehörden
bei der Staatsbehörden
Angelegenheiten im
Haupt,

Zu dem Herrn Gemeindevorstand,
bestehend aus dem Herrn
Liegung bei der Staatsbehörden
Hauptamt,

hat sich angegeben:

A. Zu dem Bescheid vom 26. August
monat d. J. für die Gemeindevorstände
Hauptamt